

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

21.11.2022 **Drucksache** 18/25364

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –

Frage Nummer 28 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
Uli
Henkel
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sie aktuell ein von Eltern zu zahlendes Privatschuldgeld je Monat/Jahr für (noch) grundgesetzkonform hält, sodass kein Verstoß gegen das Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz) infolge des gezahlten Schulgeldes vorliegt, welche Einsparungs- und Entlastungseffekte entfalteten Privatschulen je Schulart im Freistaat Bayern quantitativ (Betrag in Euro und prozentuell) für den Staatshaushalt im Schuljahr 2021/2022 und welche Entlastungseffekte entfalteten Privatschulen im Zusammenhang mit dem eklatanten Lehrermangel im staatlichen Bildungsbereich und dabei dem Bildungserfolg je Schulart im Freistaat Bayern (bitte dabei auf Schulerfolg der Privatgymnasien in Hinsicht auf den Abiturnotendurchschnitt im Vergleich zu staatlichen Gymnasien eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Hinsichtlich der Frage nach einem (noch) grundgesetzkonformen Schulgeld ist Folgendes auszuführen: Nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) wird das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Die Vorgaben des Grundgesetzes werden durch Art. 92 Bayerisches Erziehungsund Unterrichtsgesetz (BayEUG) konkretisiert. Art. 7 Abs. 4 GG entsprechend statuiert, dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden darf (sog. Sonderungsverbot). Aufgrund der grundgesetzlich geschützten Privatschulfreiheit haben die Privatschulträger einen Handlungsspielraum zur konkreten Umsetzung des sog. Sonderungsverbots. Eine landesweite und schulartübergreifende Festsetzung eines einheitlichen Schulgeldes sowie eine Nennung eines (gerade noch) zulässigen Schulgeldes ist daher nicht möglich und verfassungsrechtlich auch nicht geboten.

Hinsichtlich der Frage nach Einsparungs- und Entlastungseffekten ist mitzuteilen, dass aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsstruktur staatlicher und nichtstaatlicher Schulen eine Gegenüberstellung von Kosten allein bezogen auf den Staatshaushalt nicht sachgerecht ist. Auch die Kommunalhaushalte wären massiv betroffen.

Zudem ist eine konkrete Bezifferung von Einsparungs- und Entlastungseffekten durch Privatschulen für den Staatshaushalt in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Hinsichtlich der Frage, welche Entlastungseffekte Privatschulen im Zusammenhang mit den hohen Lehrebedarfen im staatlichen Bildungsbereich und dabei dem Bildungserfolg je Schulart im Freistaat Bayern entfalteten:

Im Schuljahr 2021/2022 besuchten von den insgesamt rund 1 638 500 Schülerinnen und Schülern etwa 88 Prozent eine öffentliche Schule, rund 12 Prozent befanden sich an privaten Schulen. Auch für die Schülerinnen und Schüler an Privatschulen bedarf es jedoch einer Versorgung mit ausreichend qualifiziertem Lehrpersonal, das die Voraussetzungen gemäß Art. 94 BayEUG erfüllt. Die Lehrerbedarfsprognose berücksichtigt deshalb neben dem staatlichen Bereich auch die Bedarfe an kommunalen sowie privaten Schulen.

Private Schulen stellen aufgrund ihrer pädagogisch-erzieherischen Angebote sowie ihrer reformpädagogischen oder konfessionellen Ausrichtung eine Ergänzung zu den öffentlichen Schulen in Bayern dar und kommen damit den Wünschen von Eltern in Bezug auf die Bildung ihrer Kinder entgegen. In einigen Regionen übernehmen kirchliche Schulen die Rolle von Versorgungsschulen und leisten dadurch u. a. einen Beitrag zur Grundversorgung an weiterführenden Schulen vor Ort. Sogenannte Angebotsschulen hingegen bieten den Erziehungsberechtigten Möglichkeiten, ihre Kinder nach besonderen pädagogischen Konzepten beschulen zu lassen. Damit stellen die Schulen in privater Trägerschaft einen historisch gewachsenen und traditionell wichtigen Bestandteil des leistungsstarken differenzierten Bildungswesens dar.

Im Hinblick auf den Bildungserfolg wird im Folgenden auf die Mittel-/Hauptschulen, die Realschulen sowie die Gymnasien eingegangen.

- Mittel-/Hauptschulen in privater Trägerschaft tragen in hohem Maße zum Bildungserfolg ihrer Schülerinnen und Schüler bei, indem sie in ähnlicher Weise wie die staatlichen Schulen den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler fördern und erfolgreich auf die Abschlüsse der Mittelschule vorbereiten.
- An den staatlich anerkannten Realschulen und Gymnasien liegen die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen auf ähnlichem Niveau wie an den staatlichen Realschulen und Gymnasien.